

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.7 vom 20. Oktober 2016

BS Appellationsgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2015.7

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.7 du 20 octobre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.7 del 20 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichts zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt. Dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; aus der appellationsgerichtlichen Praxis statt vieler AGE BEZ.2012.80 vom 20. September 2013). Zum Rückweisungsentscheid ist ■ wie bereits für den Berufungsentscheid ■ die Kammer des Appellationsgerichts zuständig (vgl. § 91 Ziff. 3 GOG).

E. 2

Das Bundesgericht ist in seinem Entscheid vom 26. August 2016 zum Schluss gekommen, dass die mit Klage vom 21. August 2013 erhobenen Ansprüche unbegründet sind. Die Klage wurde damit vollumfänglich abgewiesen (Ziff. 1 des Urteildispositivs). Dementsprechend hat das Bundesgericht die Gerichts- und Parteivertretungskosten im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren gänzlich der Berufungsklägerin auferlegt (Ziff. 2 und 3 des Urteildispositivs). Ausserdem hat es die Sache zur Neufestsetzung der Kosten des kantonalen Verfahrens an das Appellationsgericht zurückgewiesen (Ziff. 4 des Urteildispositivs). Ist die Klage letztinstanzlich vollumfänglich abgewiesen worden, hat die Berufungsklägerin nach dem Unterliegerprinzip sowohl die erst- wie auch die zweitinstanzlichen Kosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

In erster Instanz war die Klage abgewiesen worden. Entsprechend waren die Gerichtskosten von CHF 8'500.■ der Berufungsklägerin auferlegt worden. Desgleichen wurde sie zur Tragung einer Parteientschädigung von CHF 29'500.■ (inkl. Auslagen) zuzüglich Mehrwertsteuern in der Höhe von CHF 2'360.■ verurteilt (Entscheid des Zivilgerichts vom 30. Mai 2014, E. 7.2 und Ziff. 2 des Entscheiddispositivs). Dieser Kostenentscheid ist hiermit zu bestätigen.

In zweiter Instanz wurde die Klage hingegen gutgeheissen. Entsprechend wurden die Gerichtskosten des appellationsgerichtlichen Verfahrens von CHF 12'750.■ zuzüglich CHF 466.50 für die Befragung der Zeugen anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. November 2015 der Berufungsbeklagten auferlegt, ebenso eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 13'770.■ (inklusive Auslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer über CHF 1'101.60 (Entscheid des Appellationsgerichts, E. 7.2). Diese Kosten gehen nunmehr zu Lasten der Berufungsklägerin, nachdem das Bundesgericht den appellationsgerichtlichen Entscheid aufgehoben und die Klage abgewiesen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.